

Fünf-Prozent-Hürde gekippt

Gericht: Sperrklausel bei Europawahlen verfassungswidrig

Schutz der kleinen Parteien: Das Bundesverfassungsgericht hat die Fünf-Prozent-Hürde bei Europawahlen als unzulässig erklärt. Die großen Parteien dürfen sich damit keine Konkurrenz vom Hals halten.

Karlsruhe (dpa) – Das Bundesverfassungsgericht hat die Fünf-Prozent-Klausel bei Europawahlen für verfassungswidrig erklärt. Die Sperrklausel verstoße gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der politischen Parteien, sagte Gerichtspräsident Andreas Voßkuhle bei der Urteilsverkündung gestern in Karlsruhe. Die Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 2009 müsse jedoch nicht wiederholt werden. Die Entscheidung hat auch keine direkten Auswirkungen auf das Wahlrecht zum Bundestag.

Die Fünf-Prozent-Hürde bewirke eine „Ungleichgewichtung“ der Wählerstimmen, weil Stimmen für kleinere Parteien, die an der Hürde scheitern, ohne Erfolg bleiben. Die Situation sei nicht mit der im Bundestag vergleichbar, da das Europäische Parlament keine Regierung



Umstrittene Klausel: Das Bundesverfassungsgericht hat die Fünf-Prozent-Hürde bei den Europawahlen gestoppt. Foto: dpa

wählt, die auf die ständige Unterstützung einer Parlamentsmehrheit angewiesen wäre. Bei den Europawahlen 2009 wären ohne die Klausel aus Deutschland zusätzlich sieben Parteien ins Parlament eingezogen.

Jeder Mitgliedstaat kann die Regeln für die Wahlen zum Europäischen Parlament selbst bestimmen. Mehrere EU-Staaten haben niedrigere oder überhaupt keine Sperrklauseln. Die deutschen Regeln seien am Maßstab der im Grundgesetz

verankerten Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit der politischen Parteien zu messen, so Voßkuhle. Regelungen, die in die Gleichheit des Wahlrechts und die Chancengleichheit der Parteien eingreifen, bedürften eines „zwingenden Grundes“.

Mehrere Beschwerdeführer, darunter der Parteienkritiker Hans-Herbert von Arnim, hatten gegen die Anwendung der Fünf-Prozent-Klausel bei Europawahlen geklagt.